

Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen

Reitclub Bremerhaven e.V., VR 566, AG Bremerhaven, Reinkenheide 25, 27574
Bremerhaven (vertreten durch den Vorstand gemäß Vereinssatzung)

- nachfolgend: „Verein“-

und

.....

.....

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

- nachfolgend: „Einsteller“ -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Verein vermietet zuman den Einsteller folgende Stallbox auf dem
Vereinsgelände:

.....

für das Pferd:

.....

2. Die Einstellung umfasst folgende Leistungen:

a) Vermietung gem. Nr. 1

b) Die Futtermenge wird gemäß Anhang (1) festgelegt. Grundlage hierfür ist die mittlere
Belastung des Pferdes. Der Verein bestimmt die Höchstmenge des Futters und der
Einstreu. Die Futterhäufigkeit liegt im Ermessen des Vereins; zurzeit wird dreimal
täglich gefüttert. Eventuelle Änderungen bezüglich des Futters werden dem Einsteller
rechtzeitig bekannt gegeben

c) Benutzung der Reitanlage laut Stall- und Hallenordnung, die gem. § 11 Bestandteil
dieses Vertrages ist.

3. Darüber hinaus treffen die Parteien folgende Sondervereinbarungen (auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste in der jeweils gültigen Fassung):
Zurverfügungstellung Spind Nr. ...

.....
.....

§ 2 Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt aktuell EUR monatlich (auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste in der jeweils gültigen Fassung).
2. Bei Veränderungen der Vereinskosten (Energie-, Futter-, Einstreu-, Investitions-, Arbeitskosten) gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der letzten Preisanpassung und nach einem Zeitablauf von mindestens vier Monaten, ist der Verein berechtigt, nach einer vorherigen Ankündigung von einem Monat mit Beginn des darauf folgenden Monats eine die Vereinskostensteigerung berücksichtigende, angemessene Veränderung des Pensionspreises gem. § 315 BGB zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Der Einsteller hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung der Preisanpassung schriftlich zu kündigen.
3. Er ist im Voraus bis spätestens am dritten Werktag des laufenden Monats auf das Konto IBAN: DE7129250000001110195, BIC: BRLADE21BRS, des Vereins zu zahlen.
4. Eine vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes wegen Turnierbesuchen, Klinikaufenthalten oder Lehrgängen wird auf den Pensionspreis nicht angerechnet. Als „vorübergehend“ im Sinne dieser Regelung vereinbaren die Parteien eine Abwesenheit bis zu acht Tagen. Ist ein Pferd bspw. durch Krankheit, vorübergehend nicht eingestellt, kann ab dem neunten Tag der Abwesenheit ein Futtergeld auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste, in der jeweils gültigen Fassung, vom Pensionspreis abgezogen werden.
5. Bei längerfristiger Abwesenheit des Pferdes während der Weidesaison im Sommer während der Monate Mai bis Oktober oder wegen Kündigung wird eine Erstattung der Futterkosten, Anlagennutzung und Einstreu auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste, in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. Erhalten ausgestallte Pferde, bzw. vorübergehend ausgestallte Pferde eine vereinseigene Futterration auf der Anlage, wird diese pro Tag auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet. Wird mit einem (vorübergehend) ausgestallten Pferd die Anlage genutzt, so wird diese auf Basis der seitens des Vereins erstellten Preisliste, in der jeweils gültigen Fassung, berechnet.

6. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Verein, eine Mahngebühr i.H.v. 10,00 EUR je Mahnung und Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu erheben.

§ 3 Vertragszeiten, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am und endet am/läuft auf unbestimmte Zeit (*nicht zutreffende Alternative streichen*).
2. Ist der Vertrag gem. Nr. 1. auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann er spätestens am dritten Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der unter Nr. 2 vereinbarten Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsteller
 - mit der Zahlung des Pensionspreises einen Monat in Verzug ist,
 - die Stall- und Hallenordnung, trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung, erneut verletzt, oder auch ohne vorherige schriftliche Abmahnung schwerwiegend verletzt.
4. Zum Kündigungszeitpunkt
 - ist der zur Verfügung gestellte Spind zu räumen,
 - ist ein eventuell vorhandener eigener Spind des Einstellers zu entfernen,
 - sind zur Verfügung gestellte Schlüssel an den Verein (vertreten durch eines der Vorstandsmitglieder) auszuhändigen,
 - die Stallbox in einem ordentlichen Zustand (Grundmisten/Reinigung) zu räumen.
5. Bei Tod des Pferdes erlischt der Einstellungsvertrag automatisch zum Ende des dann laufenden Monats.

§ 4 Aufrechnung

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung vom Verein nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 5 Pfandrecht

1. Der Einsteller erklärt, dass das eingestellte Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht, nicht gepfändet oder verpfändet ist.

2. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd und an den übrigen eingebrachten Sachen (Sattel etc.) des Einstellers. Er ist befugt, sich hieraus zu befriedigen.
3. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsdrohung ein.

§ 6 Auskunftspflicht, Reitpferdehaftpflichtversicherung etc.

1. Der Einsteller ist verpflichtet, dem Verein Auskunft über etwaige fremde Eigentumsrechte an dem eingestellten Pferd zu erteilen.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht aus einem von einer ansteckenden Krankheit befallenen Stall kommt oder mit einer solchen Krankheit befallen ist. Der Verein ist berechtigt, hierfür einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
3. Das Recht zur Benutzung der Reitanlage gilt nur für den Einsteller persönlich und seine Familienangehörigen. Eine Übertragung dieses Rechts auf Dritte kann nur mit Zustimmung des Vereins erfolgen.
4. Das eingestellte Pferd darf auf der Reitanlage nur von Vereinsmitgliedern geritten werden.
5. Der Einsteller hat dem Verein vor Einstellung des Pferdes den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen. Er hat diese während des gesamten Vertragszeitraumes aufrechtzuerhalten. Der Verein kann auch während der Vertragsdauer jederzeit einen entsprechenden Nachweis verlangen.

§ 7 Hufbeschlag und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten für Hufbeschlag und Wurmkuren nicht enthalten. Der Einsteller kann den Verein damit betrauen, auf Rechnung des Einstellers einen Hufschmied zu beauftragen.
2. Der Einsteller verpflichtet sich, seinem Pferd mindestens zwei Mal pro Jahr eine Wurmkur zu verabreichen. Der Verein ist über die Durchführung der Wurmkur in Kenntnis zu setzen.
3. Der Verein kann im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn dessen Hinzuziehung erforderlich ist.

§ 8 Bauliche Veränderungen und Gebrauchsüberlassung an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereines bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen; insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.

§ 9 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn oder sein Pferd oder einen mit dem Reiten und Pflegen des Pferdes beauftragten Dritten verursacht werden.

§ 10 Haftung des Vereines

1. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd in Abstimmung mit dem Einsteller gewissenhaft zu füttern und zu versorgen.
2. Der Verein haftet für Schäden an dem eingestellten Pferd und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers soweit sie auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Vereins, seinen gesetzlichen Vertretern oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung für solche Schäden auf den Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung des Vereins beschränkt (20.000,00 EUR je Schadenfall). Der Verein verpflichtet sich, vorbezeichneten Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten und dem Einsteller auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Haftungsausschluss gem. Ziff. 2. gilt ausdrücklich nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit..

§ 11 Stall- und Hallenordnung

Die Stall- und Hallenordnung ist Bestandteil dieses Vertrages (Anhang 2).

§ 12 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Soweit in diesem Vertrag die Bezeichnung „Pferd“ verwendet wird, findet diese auch Anwendung auf ein Pony.
3. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies den Vertrag im Übrigen nicht.
4. Gerichtsstand ist Bremerhaven.
5. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Einsteller den Empfang von
 - a) Futtermengenvereinbarung (Anhang 1)
 - b) Stall- und Hallenordnung in der Fassung vom (Anhang 2)
 - c) Preisliste in der Fassung vom (Anhang 3)

Bremerhaven, den

.....

(RV Bremerhaven e.V.)

.....

(Einsteller)

Schlüsselquittung

Hiermit bestätige ich, den Empfang folgender Schlüssel:

1. Pfandgeld: EUR bez. am: Hdz.:

2. Pfandgeld: EUR bez. am: Hdz.:

Der/die vorbezeichneten Schlüssel sind mit Beendigung dieses Vertrages an den Einsteller herauszugeben. Schlüsselkopien dürfen nicht durch den Einsteller angefertigt werden.

Bremerhaven, den

.....

(Einsteller)